

Verwaltungsvorschrift der Stadtverwaltung Geyer zur Plakatierung auf zugelassenen Plakatträgern bzw. Werbung auf zugelassenen Werbeträgern und der Ballustrade im Stadtgebiet Geyer sowie zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme dieser Flächen auf privatrechtlicher Basis

Zur Umsetzung des § 3 Abs.1 der Polizeiverordnung der Stadt Geyer hat der Verwaltungsausschuss des Stadtrates Geyer am 16.2.2016 folgende Vorschrift beschlossen:

I. Plakatieren

1. Plakatierungen aller Art, insbesondere zum Zweck der Ankündigung von Veranstaltungen, dürfen im Stadtgebiet Geyer nur an den hierfür vorgesehenen und nachfolgend genannten Stellen nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Geyer angebracht werden:

1.1 an den Anschlagtafeln

- Rathaus Eingangsbereich Haupteingang innen
 - An der Pfarrwiese bei Einmündung Ehrenfriedersdorfer Straße
 - Thumer Straße bei Einmündung Roter Hirsch (Philippplatz)
 - Wanderparkplatz Zwönitzer Straße
 - Parkplatz Thumer Straße
- für Plakate max. A 3

1.2. an den Litfasssäulen

Litfasssäule Altmarkt Rathaus Nordseite

Litfasssäule Zwönitzer Straße bei Einmündung Waldstraße/Goethestraße

1.3. an den Lichtmasten entlang nachfolgend genannter Straßen für Plakate auf Hartpappe max. A 1

- Thumer Straße
- Annaberger Straße
- Ehrenfriedersdorfer Straße.
- Zwönitzer Straße
- Elterleiner Straße

jeweils pro Straße maximal 2 Plakate pro Veranstaltung

2. An den in Nr. 1.1. – 1.4. genannten Stellen können nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Geyer Plakatierungen erfolgen.

Bei Kapazitätsengpässen haben Veranstaltungen der Stadt Geyer Vorrang vor denen örtlicher Vereine, Kirchen sowie örtlicher öffentlicher Einrichtungen.

II. Werbung auf zugelassenen Werbeträgern

1. Werbung durch Banner und Werbetafeln aller Art, insbesondere zum Zweck der Ankündigung von Veranstaltungen, dürfen im Stadtgebiet Geyer nur an den hierfür vorgesehenen und nachfolgend genannten Stellen nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Geyer angebracht werden:

- Werbeträger an den Ortseinfahrten Zwönitzer Straße, Ehrenfriedersdorfer Str. und Thumer Str.

2. Die Benutzung erfolgt primär durch die Stadt Geyer.

3. Sekundär ist eine Benutzung durch Dritte, sofern freie Kapazitäten bestehen, im Rahmen folgender Reihenfolge möglich:

1. örtliche Vereine und Kirchen
2. örtliche öffentliche Einrichtungen
3. ortsansässige Gewerbetreibende
4. nicht ortsansässige Vereine, Kommunen
5. Sonstige

4. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung bzw. Genehmigung.

5. An den Werbeträgern können Banner, Tafeln o.ä. aus Stoff, Folie, o.ä., jedoch nicht aus Pappe oder Papier angebracht werden.

6. Bei mehrfacher, zeitgleicher oder zeitüberschneidender Nutzung durch örtliche Vereine und Kirchen sowie örtliche öffentliche Einrichtungen ist die Werbung so zu platzieren, dass möglichst weitere Antragsteller ebenfalls die Möglichkeit der Veröffentlichung haben.

Einer Aufforderung der Stadtverwaltung zur einer ev. Änderung der Platzierung ist umgehend Folge zu leisten.

7. Es ist möglich, dass Banner aufgrund andere Anträge/Genehmigungen nicht in gewünschter Anzahl oder am gewünschten Standort genehmigt werden können.

8. Ebenfalls kann die Stadtverwaltung zur Abnahme von Bannern, die mehrfach angebracht sind, auch nach der Genehmigung auffordern, wenn zeitgleich weitere Veranstaltungen der Stadt oder von örtlichen Vereinen/Kirchen und örtlichen öffentlichen Einrichtungen beworben werden sollen.

III. Werbung an der Ballustrade des Rathauses

1. An der Ballustrade des Rathauses darf zum Zweck der Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Geyer sowie örtlicher Vereine und Kirchen bzw. örtlicher öffentlicher Einrichtungen Werbung durch Banner erfolgen.

2. Die Benutzung erfolgt primär durch die Stadt Geyer.

3. Sekundär ist eine Benutzung durch Dritte, sofern freie Kapazitäten bestehen, im Rahmen folgender Reihenfolge möglich:

1. örtliche Vereine und Kirchen
2. örtliche öffentliche Einrichtungen

4. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung.

5. Die Benutzung ist beschränkt auf ein Banner.

6. Die Stadtverwaltung kann eine frühzeitig erteilte Genehmigung bis 21 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung widerrufen, wenn der Platz für eigene Werbung benötigt wird.

IV. Zeitraum der Plakatierung /Werbung

Plakatierungen nach Nr. I und Werbung an den Werbeträgern nach Nr. II und der Ballustrade nach Nr. III dürfen max. 14 Tage vor Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung angebracht werden. Sie sind spätestens 3 Tage nach dem Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung vom Antragsteller restlos zu entfernen.

Das An- und Entfernen der Werbung nach Nr. II und III erfolgt ausschließlich durch den Antragsteller. Dabei sind Hilfsmittel zum Befestigen selbst zu stellen und nach Abnahme auch zu entfernen.

Der Antragsteller sorgt dafür, dass die angebrachte Werbung sich für die Dauer des Aushangs in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Werden Plakate, Banner oder sonstige Werbung nicht innerhalb der genannten Frist vom Antragsteller entfernt, geschieht dies kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung.

Die Abnahme kostet

- pro Plakat: 10 €

- pro Banner/Werbetafel 50 €.

V. Genehmigung

1. Zuständig für die Genehmigung nach dieser Vorschrift ist die Stadtverwaltung Geyer.

2. Die Genehmigung ist vom Veranstalter oder dessen Beauftragten

2.1. für Plakatierungen nach Nr. I spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Plakatierung,

2.2. für Werbung nach Nr. II und III frühzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Anbringen beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Geyer zu beantragen.

3. Der Antrag für Werbung nach Nr. II und III ist schriftlich zu stellen und muss für Werbung nach Nr. II folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltung,
- Veranstalter,
- Zeitraum,
- Art, Größe und Anzahl der Werbung,
- gewünschte Standorte

4. Die Genehmigung nach Nr. II für ortansässige Gewerbetreibende, nicht ortansässige Vereine, Kommunen und Sonstige erfolgt frühestens 3 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, um die Veröffentlichung von Veranstaltungen der Stadt, örtlichen Vereinen und Kirchen sowie örtlichen öffentlichen Einrichtungen so umfassend wie möglich zu gewährleisten.

5. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

VI. Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für:

Plakatierung an Anschlagtafeln und Litfasssäulen nach Nr. I

(max. 14 Tage):

pro Stück 2,50 €

(Plakatierungen an Lichtmasten stellen eine Sondernutzung dar und werden nach den dafür geltenden Vorschriften genehmigt und berechnet)

Anbringen von Bannern/Werbetafeln nach Nr. II und III

(max. 14 Tage):

pro m² 2,50 €

2. Ortsansässige Vereine, gemeinnützige Vereine und Kommunen können von der Zahlung auf Antrag für das Anbringen von bis zu 10 Plakaten befreit werden.

VII. Ungenehmigte Plakatierung/Werbung

Wird ohne Genehmigung plakatiert oder Werbung angebracht bzw. an anderen Stellen als an den in dieser Vorschrift genannten, kann die Stadtverwaltung ohne vorherige Aufforderung diese Werbung entfernen. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter oder Verursacher. Die Höhe der Kosten für Abnahme entsprechen den in Nr. IV genannten.

VIII. Sonstiges

Die Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für genehmigungsbedürftige Werbeanlagen nach SächsBO. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde sowie das entsprechende Verfahren unter Einbeziehung der Stadt Geyer bleiben unberührt.

Die Anwendung der entsprechenden Regelungen der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Geyer bleiben unberührt.

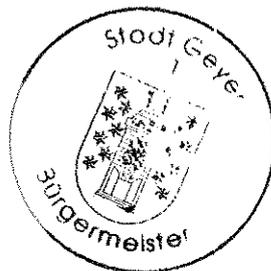
Die Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für das Anbringen von Plakaten/Bannern mit politischem Inhalt oder Plakaten von Parteien und sonstigen Wählervereinigungen. Diese sind außerhalb des Stattfindens von Wahlen nicht zulässig. Für den Fall des Stattfindens von Wahlen gelten gesonderte Festlegungen aufgrund der Wahlwerbungssatzung der Stadt Geyer.

X. Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig die Verwaltungsvorschrift der Stadtverwaltung Geyer zur Plakatierung auf zugelassenen Plakatträgern vom 28.3.2012 außer Kraft.

Geyer, den 18.2.2016


H. Wendler
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Geyer Nr. 0212016 vom 17.3.2016

Geyer, den 17.3.2016


H. Wendler
Bürgermeister

